



Saarländischer Anwaltverein
Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

Geschäftsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße
(Landgericht Zimmer 143)
66119 Saarbrücken

Fon 06 81/ 5 12 02
Fax 06 81/ 5 12 59 in-

fo@saaranwalt.de

Anwaltsuchdienst
www.saaranwalt.de

PRESSEMITTEILUNG

5/2013 – 1. August 2013

Selbstanzeige: Es gibt sie noch, die Goldene Brücke – noch.

(Saarbrücken) – Nicht der heutige Nationalfeiertag der Schweiz, sondern die Anklage im Fall Uli HOENESS gibt Anlaß, auf die neuen Rahmenbedingungen der Selbstanzeige hinzuweisen sowie darauf, daß strafprozessuale Maßnahmen bis hin zur Anklage durch eine professionelle, richtige Selbstanzeige sicher ausgeschlossen werden.

Seit der Fall HOENESS bekannt geworden ist, schlägt er Wellen – auch in kleinere finanzielle Verhältnisse hinein. Mandanten suchen vermehrt Steueranwälte zur Selbstanzeigeberatung auf. Die Finanzverwaltung belegt diesen Befund statistisch: bundesweit hat sich die Zahl der Selbstanzeigen vervielfacht. Tendenz steigend. Aus vielen Gründen:

- Der Ermittlungsdruck und das Entdeckungsrisiko steigen enorm – unabhängig von prominenten Fällen.
- Steuer-CDs werden weiter angekauft.
- Die Schweiz setzt rigoros ihre Weißgeldstrategie um. Schweizer Banken zwingen ihre Kunden zur Selbstanzeige. Einzelne Banken drohen, Konten spätestens zu Silvester 2014 zu sperren – möglicherweise schon Ende 2013 – oder die Bankverbindungen zu beenden, wenn die dort gelagerten Gelder nicht legalisiert sind, das heißt wenn ein Besteuerungsnachweis – insbesondere der Nachweis einer Selbstanzeige – nicht geführt ist.
- Seit dem 1. Februar 2013 sind dem deutschen Fiskus sogenannten Gruppenanfragen bei den schweizer Finanzbehörden auch ohne strafrechtlichen Verdacht gestattet.
- Offshore-Leaks schafft unausweichliche Entdeckungsrisiken für Inhaber von Offshore-Gesellschaften.
- Unter anderem in Luxemburg wird das Bankgeheimnis an Silvester 2014 gegenüber den europäischen Steuerbehörden enden.
- Luxemburg, Liechtenstein und selbst Singapur scheiden als Ausweichorte aus.



Der Zeitdruck steigt bereits jetzt enorm. Auch für Betroffene, die derzeit noch kein akutes Entdeckungsrisiko befürchten, verengt sich der Zeitkorridor einer Selbstanzeige für Konten in Luxemburg, weil dort das Bankgeheimnis 2015 faktisch enden wird. Der Zeitdruck für eine Selbstanzeige kann aber auch aus anderen Gründen erheblich zunehmen: Das Schicksal der Selbstanzeige nach der Bundestagswahl 2013 ist völlig ungewiß. Die gegenwärtige steuerpolitische Diskussion läßt ein – fiskalisch nicht begründbares – Unbehagen gegenüber der Selbstanzeige im politischen Raum erkennen. Reformen werden in allen möglichen Schattierungen diskutiert: von der völligen Abschaffung der Selbstanzeige über die Einschränkung auf Bagatellfälle bis hin zu der Idee, daß die Selbstanzeige nur noch zu einer milderen Strafe, nicht aber mehr zur Strafaufhebung wie bisher führen soll.

„Wer diskretes Geld legalisieren will, sollte zeitnah handeln. Das Zeitfenster beginnt sich zu schließen“, empfiehlt Rechtsanwalt Thomas RAND, Fachanwalt für Steuerrecht in Dillingen/Saar. Eine solide Selbstanzeigeberatung und -vorbereitung braucht Zeit. „Betroffene machen die Zeit-Rechnung mitunter ohne den Wirt: Schon derzeit lassen Schweizer und Luxemburger Banken drei Monate und länger auf die Bankunterlagen warten“, so RAND weiter. „Die Vorlaufzeiten, die die Banken benötigen, wird weiter zunehmen, sich möglicherweise verdoppeln. Betroffene tun gut daran, bereits jetzt die Beratung anzugehen“.

Durch eine richtige Selbstanzeige wird ein **diskretes**, unaufgeregtes **Verfahren** in Gang gesetzt, ohne Belastung für den Betroffenen durch das Verfahren selbst: Es gibt keine Vernehmung, keine Hauptverhandlung, regelmäßig auch keine Durchsuchung und erst recht keine Haft. „Nicht einmal die Steuerakte bekommt einen ‚roten Reiter‘ – wie von Betroffenen oft befürchtet“, so RAND.

Wer Selbstanzeige abgibt, hat „nur einen Schuß frei“: Daß Herr HOENESS angeklagt wurde, soll Presseberichten zufolge daran liegen, daß die (erste) Selbstanzeige unrichtig oder unvollständig oder nicht detailgenau gewesen ist. Da dieser „erste Schuß“ nicht saß, hat auch eine zweite (inhaltlich korrekte) Selbstanzeige keine strafbefreiende Wirkung mehr. Es ist aus Sicht der Justiz verständlich, daß sie keinen „Präzedenzfall HOENESS“ schaffen wollte, nachdem der Bundesgerichtshof unbeabsichtigte Abweichungen bedauerlicherweise nur in sehr engen Grenzen zuläßt.

Auch eine souveräne, professionelle Selbstanzeigeberatung braucht Zeit: um den Sachverhalt zu klären, um die betroffenen Jahre festzustellen, um aufgrund der Bankunterlagen die Besteuerungsgrundlagen und Steuerfolgen zu ermitteln und die Liquidität zu planen, damit die Steuernachzahlung entrichtet werden kann.

Mit einer professionell vorbereiteten Selbstanzeige geht das hierdurch eingeleitete Besteuerungsverfahren einen ruhigen, diskreten Gang, an dessen Ende der Betroffene sein zuvor im Ausland isoliertes Geld wieder frei verwenden kann. Sorgen, der Fall könnte öffentlich werden oder gar zu einer Anklage führen,



Saarländischer Anwaltverein
Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

sind unbegründet. Daß der Fall HOENESS öffentlich wurde, hat mit Sicherheit nichts mit der Selbstanzeige als solcher zu tun. Das Steuergeheimnis gilt auch bei der Selbstanzeige und im Steuerstrafverfahren. Es scheint sich erst langsam bei den zuständigen Behörden herumzusprechen, daß das Steuergeheimnis auch in Steuerstrafverfahren gilt und der Verstoß gegen das Steuergeheimnis strafbar ist. Öffentlich wurde der Fall anscheinend durch die Strafverfolgungsbehörden, die der Versuchung offensichtlich nicht widerstehen konnten, den prominenten Beschuldigten zu outen.

Für den Weg über die „goldene Brücke“ ist es nie zu früh, aber bald zu spät. Noch steht der Weg offen.

// Pressekontakt //

Ansprechpartner zu dieser Pressemitteilung

Rechtsanwalt/ Fachanwalt für Steuerrecht **Thomas RAND** (Vorstandsmitglied des Saarländischen **Anwaltvereins**)
Telefon 0 68 31/ 97 30-0 **Telefax** 0 68 31/ 97 30-20 **eMail** thomas.rand@rand-woll.de

Rechtsanwältin **Dr. Carmen PALZER** (Pressesprecherin)
Telefon 06 81/ 940 11 000 **Telefax** 06 81/ 940 11 001 **eMail** kanzlei@kanzlei-palzer.de

// Der Saarländische Anwaltverein // Engagement im Interesse seiner Mitglieder //

Der Saarländische Anwaltverein (SAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit derzeit rund 900 Mitgliedern. Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und vertritt die Interessen der saarländischen Anwaltschaft regional und als Landesverband im DAV auf Bundesebene. Der SAV engagiert sich im Interesse seiner Mitglieder in Gesellschaft, Wissenschaft und Rechtspolitik. Mit seiner zielgerichteten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit trägt der SAV zur weiteren Steigerung des positiven Images des Berufsstandes bei und positioniert sich zu aktuellen Rechtsentwicklungen.
